Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 8 **Limburg, 15. Juli 2002**

Nr. 91 Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz ... 69

Nr. 92 Grundordnung in der Fassung vom 04. November 1993 (Amtsbl. 1993, S. 74 ff.) Authentische Interpretation ... 71

Nr. 93 Entgeltumwandlung - Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002 ... 71

Nr. 94 Statut für die Bezirksdekane und die Bezirksämter im Bistum Limburg ... 71

Hinweis ... 75

Nr. 95 Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg ... 75

Nr. 96 Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR) ... 76

Nr. 97 Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat (Konst PGR) ... 76

Nr. 98 Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GRKaM) ... 76

Nr. 99 Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat (Konst GRKaM) . 76

Nr. 100 Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Bezirkssynodalrat (WO GRKaM BSR) ... 77

Nr. 101 Änderung der Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat im Bistum Limburg (WO PR) ... 77

Nr. 102 Anerkennung von katholischen Schwangerenberatungsstellen ... 77

Nr. 103 Änderung der Grenze zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Josef, Frankfurt-Bornheim, und St. Christophorus, Frankfurt-Preungesheim (Umpfarrung) ... 78

Nr. 104 Neubesetzung des KODA-Vermittlungsausschusses ... 78

Nr. 105 Firmung 2003 durch beauftragten Firmspender ... 78

Nr. 106 Kettenbriefe ... 78

Nr. 107 Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen ... 79

Nr. 108 Angebote zu Gemeindemission und Glaubenswochen ... 79

Nr. 109 St. Annaberg-Gedächtniswallfahrt ... 79

Nr. 110 Stellenausschreibung des Deutschen Liturgischen Instituts ... 79

Nr. 111 Termine der Priesterexerzitien 2002 im Franziskushaus in Altötting ... 80

Nr. 112 Todesfälle ... 80

Nr. 113 Ökumenische Gottesdienste ... 81

Nr. 114 Dienstnachrichten ... 81

Nr. 91 Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat auf ihren Sitzungen am 24. - 27. September 2001 und 18. - 20. Februar 2002 die folgenden Änderungen der den Codex Iuris Canonici von 1983 ergänzenden Normen (s. Amtsbl. 1996, S. 1 ff.) beschlossen:

Nr. 18 Partikularnorm zu c. 1277 CIC - Akte der a.o. Vermögensverwaltung

Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 CIC werden bestimmt:

a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen.

b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen.

c) Einstehen für fremde Verbindlichkeiten.

d) Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000,- Euro im Einzelfall überschritten ist.

e) - Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts,

- Auflösung oder Übernahme solcher anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten).

f) Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter.

Nr. 19 Partikularnorm zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC - Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften[1]

Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, die

[1] Aus diesen Partikularnormen resultierende Änderungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes - KVVG (Amtsblatt 1998, S. 151 f.) werden in einem der nächsten kirchlichen Amtsblätter veröffentlicht.

dem Diözesanbischof untersteht, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigungsbedürftig, wobei die Genehmigung schriftlich zu erteilen ist:

I. Obergrenze gemäß c. 1292 § 1 CIC

Für Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) wird als Obergrenze die Summe von 5 Millionen Euro festgelegt. Übersteigt eine Veräußerung oder ein veräußerungsähnliches Rechtsgeschäft diesen Wert, ist zusätzlich zu der Genehmigung des Diözesanbischofs auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhles zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich.

II. Untergrenze gemäß c. 1292 § 1 und c. 1297 CIC

1. Für Veräußerungen gemäß c. 1291 CIC gelten folgende Untergrenzen:

a) Alle Grundstücksveräußerungen - unabhängig von einer Wertgrenze - bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof; der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.

b) Für alle übrigen Veräußerungsgeschäfte wird, unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, als Untergrenze die Summe von 15.000 Euro festgelegt, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.

2. Für veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gemäß c. 1295 CIC gelten folgende Untergrenzen:

a) Für die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten) ist - unabhängig von der Wertgrenze - die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich, der seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden ist, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.

b) Unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, sowie der in Buchstabe c) getroffenen Sonderregelung für Miet- und Pachtverträge wird für alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) als Untergrenze die Summe von 15.000 Euro festgelegt, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Dieser ist an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes 100.000 Euro übersteigt.

c) Für Miet- und Pachtverträge wird unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, gemäß c. 1297 CIC bestimmt:

(1) Der Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen unbefristete Miet- oder Pachtverträge;

Miet- oder Pachtverträge, deren Laufzeit länger als ein Jahr ist;

Miet- oder Pachtverträge, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 15.000 Euro übersteigt.

(2) Übersteigt der jährliche Miet- oder Pachtzins 100.000 Euro, so ist der Diözesanbischof für die Erteilung der Genehmigung seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden.

(3) Der zu vereinbarende Zins hat sich am ortsüblichen Miet- oder Pachtzins zu orientieren.

3. Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime, für die die cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform Anwendung finden, gelten folgende Untergrenzen:

a) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind als Veräußerungen bzw. veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gem. cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC folgende Rechtsgeschäfte genehmigungspflichtig:

alle Grundstücksveräußerungen gem. II 1 a)

b) alle übrigen Veräußerungsgeschäfte mit einer Genehmigungsuntergrenze von 150.000 Euro

c) veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gem. c. 1295 CIC

(1) ohne Untergrenzen:

Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Erwerb und die Veräußerung von Geschäftsanteilen, Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern und Belegärzten;

(2) alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandwert von über 150.000 Euro;

(3) Miet- und Pachtverträge, deren Miet- bzw. Pachtzins jährlich 150.000 Euro übersteigt.

In Bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100.000 Euro festgesetzten Untergrenze, erhalten die Normen von Nr. 19 II 1, 2, 3 a) in den einzelnen Diözesen Rechtskraft, wenn der Diözesanbischof es bestimmt.

Hiermit setze ich die von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24./27. September 2001 bzw. 18./20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Bischofskongregation vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Änderungen der Partikularnormen Nr. 18 und 19 mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 in Kraft.

Bonn, den 01. Juli 2002

+ Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der Deutschen
Bischofskonferenz

Nr. 92 Grundordnung in der Fassung vom 04. November 1993 (Amtsbl. 1993, S. 74 ff.) Authentische Interpretation

Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Unvereinbarkeit von Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobliegenheiten nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Das neu geschaffene Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft nach dem „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266)“ widerspricht der Auffassung über Ehe und Familie, wie sie die katholische Kirche lehrt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, gleich ob sie der katholischen Kirche angehören oder nicht, die nach diesem Gesetz eine „eingetragene Lebenspartnerschaft“ eingehen, verstoßen dadurch gegen die für sie geltenden Loyalitätsobliegenheiten, wie sie ihnen nach Artikel 4 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der geltenden Fassung auferlegt sind.

Das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist deshalb ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß im Sinne des Artikel 5 Abs. 2 der o. g. Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, der die dort geregelten Rechtsfolgen nach sich zieht.

Würzburg, den 24. Juni 2002
Az.: 565A/02/05/1
Für das Bistum Limburg — † Franz Kamphaus, Bischof von Limburg

Nr. 93 Entgeltumwandlung - Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002

Unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 3 und 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beschließt die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 ZKO folgende Regelung:

1. Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsrechtlich die entsprechende Möglichkeit schafft. Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 10 a EStG in Anspruch nimmt.

2. Erfolgt eine steuerliche Förderung, findet diese zunächst Anwendung auf Beiträge des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. Liegt die Summe aus dem Beitrag des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb der Grenze gem. § 3 Nr. 63 EStG, wird der übersteigende Teil des Beitrags nach § 40 b EStG pauschal versteuert, soweit die rechtliche Möglichkeit dazu besteht und nicht bereits vom Dienstgeber genutzt wird. Die Pauschalsteuer ist dann vom Mitarbeiter zu tragen.

3. Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.

4. Bietet die für die zusätzliche betriebliche Altersversorgung zuständige Kasse bis zum 31. Oktober 2002 keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. Nimmt die zuständige Kommission diese Festlegung nicht vor, hat auf Verlangen des Mitarbeiters der Dienstgeber festzulegen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder der Selbsthilfe VVaG durchzuführen ist

5. Macht der Mitarbeiter von der Entgeltumwandlung Gebrauch und ist er zum Zeitpunkt der Entgeltumwandlung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, leistet der Dienstgeber einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 13 % des umgewandelten Betrags.

6. Diese Regelung tritt zum 1. Juni 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Erläuterung zu Nr.6 der Regelung :

1. *Die Zentral-KODA ist sich einig, dass am 31. Dezember 2004 (Nr. 6 der Regelung) die Möglichkeit der Entgeltumwandlung nicht enden soll.*

2. *Die Befristung bis zum 31. Dezember 2004 (Nr. 6 der Regelung) soll die Möglichkeit eröffnen, die Regelung zur Entgeltumwandlung nach einer Anlaufphase von etwa 2 Jahren zu überprüfen auf Entwicklungen, die eine Korrektur der Regelung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für die Zulassung weiterer Kassen (Nr. 4 der Regelung) aufgrund z. B. unterschiedlicher Rentabilität.*

Limburg, den 12. Juli 2002 — † Franz Kamphaus
Az.: 565Z/02/04/1 — Bischof von Limburg

Nr. 94 Statut für die Bezirksdekane und die Bezirksämter im Bistum Limburg

Artikel I ALLGEMEINES

§ 1 Beschreibung der Bezirke

1. Die nach § 40 der Synodalordnung des Bistums Limburg zu bildenden Bezirke sind Untergliederungen der Diözese. Sie werden unterteilt in Dekanate.

1. Der Bischof bestimmt Zahl und Grenzen der Bezirke und Dekanate nach Anhörung des Diözesansynodalrates und der Pfarrgemeinderäte.

§ 2 Aufgaben im Bezirk

1. Im Bezirk sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) die vom Bischof ergehenden Weisungen für den kirchlichen Heilsdienst den landschafts- und gesellschaftsbezogenen Gegebenheiten des Bezirks anzupassen und für ihre Durchführung zu sorgen;

b) eigene seelsorgliche und gesellschaftsbezogene Initiati-

ven zu entwickeln und zu verwirklichen, sofern der Bischof eine Maßnahme nicht untersagt;

c) dem Bischof über die bei der Erfüllung dieser Aufgaben gewonnenen Erfahrungen zu berichten und Vorschläge für Schwerpunktmaßnahmen im Bistum zu unterbreiten.

2. Diese Aufgaben erfüllen:

a) der Bezirksdekan als vom Bischof beauftragter Leiter des Bezirks;

b) der Bezirkssynodalrat mit der Bezirksversammlung, deren Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise in Artikel III der Synodalordnung festgelegt sind;

c) der/die Bezirksamtsreferent/-in;

d) das Bezirksamt mit seinen Aufgabenbereichen.

Artikel II DER BEZIRKSDEKAN

§ 3 Aufgaben der Leitung und Vertretung des Bischofs

1. Der Bezirksdekan leitet im Auftrag des Bischofs den kirchlichen Heilsdienst im Bezirk. Er trägt Sorge für die planvolle Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden und der nichtpfarrlichen Einrichtungen im Bezirk. Dabei wird er von den Dekanen unterstützt.

2. Der Bezirksdekan leitet das Bezirksamt.

3. Der Bezirksdekan lädt zusammen mit dem/-r Vorsitzenden der Bezirksversammlung den Bezirkssynodalrat ein. Er berät mit dem Bezirkssynodalrat über alle wichtigen Fragen der Seelsorge im Bezirk und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Bezirkssynodalrates.

4. Der Bezirksdekan vertritt den Bischof gegenüber Behörden, Körperschaften, Organisationen und Einrichtungen auf Bezirksebene. Er kann andere Personen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe im Einzelfall beauftragen.

5. Die Repräsentanz der Kirche bei überpfarrlichen ökumenischen und gesellschaftlichen Anlässen auf Dekanatsebene obliegt dem zuständigen Dekan, sofern dieser nicht eine Repräsentanz durch den Bezirksdekan für notwendig hält.

§ 4 Überpfarrliche Aufgaben und Vertretungen

1. Der Bezirksdekan ist insbesondere verantwortlich für die überpfarrlichen pastoralen Aufgaben im Bezirk, für den Religionsunterricht an Schulen, die pastorale Betreuung von Krankenhäusern und Heimen von überpfarrlicher Bedeutung und für die Gruppenseelsorge auf nichtpfarrlicher Ebene.

2. Der Bezirksdekan kann, in der Regel auf Vorschlag des Dekans, im Bezirk tätige Geistliche und pastorale Mitarbeiter/-innen in der pfarrlichen und nichtpfarrlichen Seelsorge nach Anhören der Betroffenen vorübergehend mit überpfarrlichen Aufgaben beauftragen.
Bei Dauerbeauftragungen wird der Bezirksdekan vom Bischöflichen Ordinariat wie bei der Anstellung eines/-r Referenten/-in des Bezirksamtes beteiligt.

3. Der Bezirksdekan kann im Bezirk tätige Geistliche und pastorale Mitarbeiter/-innen in der pfarrlichen und nichtpfarrlichen Seelsorge im Benehmen mit dem Dekan nach Anhörung der Betroffenen und der zuständigen Pfarrer zu pfarrlichen Vertretungsdiensten anweisen.

4. Bei Ordensangehörigen ist die Zuständigkeit des Oberen bzw. der Oberin zu beachten.

§ 5 Sonstige Rechte

Der Bezirksdekan hat außerdem für seinen Bezirk folgende Rechte:

a) Er kann im Einzelfall die Erlaubnis für überpfarrliche Sondergottesdienste erteilen.

b) Ihm obliegen die Genehmigung der über den Dekan einzureichenden Urlaubsgesuche der im Bezirk tätigen Geistlichen und die Führung einer Urlaubskartei sowie die Ernennung eines vicarius substitutus.

c) Er ist vor Personalveränderungen der Geistlichen und anderen wesentlichen personellen Veränderungen im Bezirk sowie bei anderen wichtigen Entscheidungen, die seinen Bezirk betreffen, vom Bischöflichen Ordinariat zu hören.

§ 6 Pflichten

Der Bezirksdekan ist verpflichtet,

a) die Dekane des Bezirks vierteljährlich zu einer Konferenz einzuberufen, in der die Koordinierung der pfarrlichen und die Durchführung der überpfarrlichen Seelsorgsaufgaben besprochen werden;

b) die Konferenz des Bezirksamtes mindestens sechsmal jährlich einzuberufen und zu leiten;

c) die kanonische Visitation im Bezirk gemäß der Visitationsordnung des Bistums Limburg vorzubereiten und zu begleiten sowie die Verwaltungsvisitation in den Pfarreien einschließlich der Gemeinden anderer Muttersprache des Bezirks durchzuführen, wobei er die Dekane mit der Verwaltungsvisitation von Pfarreien in ihrem Dekanat, ausnahmsweise auch von anderen Pfarreien im Bezirk, beauftragen kann;

d) an den Sitzungen der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates teilzunehmen.

§ 7 Pastoralkonferenzen

1. Der Bezirksdekan lädt zu den vom Bischof angeordneten verpflichtenden Pastoralkonferenzen ein, sofern diese nicht auf Dekanatsebene stattfinden. Der Teilnehmerkreis wird vom Bischöflichen Ordinariat bestimmt.

2. Darüber hinaus lädt der Bezirksdekan die im aktiven Dienst stehenden Geistlichen und pastorale Mitarbeiter/-innen wenigstens einmal, höchstens viermal im Jahr zu verpflichtenden Konferenzen über Fragen des kirchlichen Dienstes im Bezirk und zu Fortbildungsveranstaltungen ein, soweit solche nicht auf Dekanatsebene stattfinden.

3. Die Termine für die auf Bezirksebene stattfindenden verpflichtenden Konferenzen sollen möglichst gegen Ende eines Jahres für das folgende Jahr festgelegt werden. Zu ihnen ist einen Monat vorher schriftlich einzuladen. Wer aus zwingenden Gründen an der Teilnahme

verhindert ist, hat dieses dem Bezirksdekan schriftlich mitzuteilen. Der Bezirksdekan führt eine Anwesenheitsliste.

§ 8 Ernennung, Amtszeit und Vertretung

1. Für die Bestellung des Bezirksdekans gilt folgende Verfahrensordnung:

a) Die Geistlichen im Bezirk und die im aktiven Dienst stehenden pastoralen Mitarbeiter/-innen, die Mitglieder der Bezirksversammlung und die Mitglieder des Bezirkssynodalrates (§ 49 Abs. 1 SynO) können Vorschläge für die Ernennung machen.

b) Unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge designiert der Bischof einen Kandidaten als künftigen Bezirksdekan. Nach der Designation findet ein Kontaktgespräch des Designierten mit den Mitgliedern des Bezirkssynodalrates in Anwesenheit des Personaldezernenten des Bischöflichen Ordinariates statt, zu dem dieser unter vertraulicher Namensnennung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einlädt. § 12 der Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg vom 12. Oktober 1976 (Amtsbl. 1976, S. 405-407) gilt entsprechend.[2]

c) Wird ein amtierender Bezirksdekan für eine weitere Amtszeit designiert, entfällt das Kontaktgespräch. In diesem Fall nehmen die übrigen Mitglieder des Bezirkssynodalrates gegenüber dem Personaldezernenten zu einer Verlängerung der Amtszeit Stellung.

d) Die Ernennung des Bezirksdekans wird vom Bischof ausgesprochen.

2. Die Amtszeit des Bezirksdekans dauert fünf Jahre. Erneute Ernennung ist möglich.

3. Das Amt des Bezirksdekans (Stadtdekans) ist in Frankfurt/Main mit dem Amt des Dompfarrers, in Wiesbaden mit dem Amt des Pfarrers von St. Bonifatius verbunden. Die Ernennung erfolgt auf unbestimmte Zeit.

4. Das Amt des Bezirksdekans erlischt

a) nach Ablauf der Amtszeit,

b) durch Annahme des Verzichtes auf das Amt des Bezirksdekans durch den Bischof,

c) mit Erreichung des 68. Lebensjahres,

d) wenn er keine Dienststellung mehr im Bezirk hat,

e) mit Versetzung in den Ruhestand,

f) durch Abberufung seitens des Bischofs im Benehmen mit dem Bezirkssynodalrat und den Dekanen des Bezirks.

5. Für die Zeit vorübergehender Abwesenheit benennt der Bezirksdekan einen Dekan zu seinem Vertreter, ihn in Eilangelegenheiten gemäß § 3, Ziffer 1, 4 und 5, zu vertreten. Die Vorschrift des § 9, Ziffer 2, bleibt unberührt.

6. Kann der Bezirksdekan sein Amt für längere Zeit nicht ausüben, so kann der Bischof im Benehmen mit dem Bezirkssynodalrat einen Priester mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Bezirsdekans beauftragen.

Artikel III DER/DIE BEZIRKSAMTSREFERENT/-IN

§ 9 Unterstützung und Vertretung des Bezirksdekans in der Leitung des Bezirksamtes

1. Der/die Bezirksamtsreferent/-in unterstützt den Bezirksdekan in der Leitung des Bezirksamtes.

2. Der/die Bezirksamtsreferent/-in vertritt den Bezirksdekan in dessen Abwesenheit in der Leitung des Bezirksamtes; er/sie ist an die Weisung des Bezirksdekans gebunden.

3. Der Bezirksdekan kann den/die Bezirksamtsreferenten/-in im Einzelfall beauftragen, ihn bei den Sitzungen des Vorstandes der Bezirksversammlung zu vertreten.

§ 10 Pflichten und Rechte

1. Der/die Bezirksamtsreferent/-in hat beratend teilzunehmen

   a) an den Sitzungen des Bezirkssynodalrates,
   b) an der Sitzungen der Bezirksversammlung,
   c) an der Konferenz der Dekane.

2. Der/die Bezirksamtsreferent/-in ist berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse des Bezirkssynodalrates beratend teilzunehmen.

3. Der/die Bezirksamtsreferent/-in hat Verbindung zur Arbeitsgemeinschaft der Verbände im Bezirk zu halten.

§ 11 Delegation von Aufgaben

Der/die Bezirksamtsreferent/-in kann im Rahmen des Geschäftsverteilungsplan des Bezirksamtes und im Einvernehmen mit dem Bezirksdekan Einzelaufgaben seines/ihres Tätigkeitsbereichs delegieren. Die Verantwortung bleibt bei dem/der Bezirksamtsreferenten/-in.

§ 12 Ernennung

1. Der/die Bezirksamtsreferent/-in wird auf Vorschlag des Bezirksdekans und im Benehmen mit dem Bezirkssynodalrat vom Generalvikar ernannt.

2. Der/die Bezirksamtsreferent/-in ist in der Regel der/die Referent/-in Synodalamt und/oder Pastorale Dienste im Bezirksamt.

3. Der/die Bezirksamtsreferent/-in erhält ein Ernennungsdekret und eine Aufgabenumschreibung, für deren Erstellung der Bezirksdekan verantwortlich ist.

4. Die Ernennung des/der Bezirksamtsreferenten/-in erfolgt befristet für max. 5 Jahre. Sie ist an die Amtszeit des jeweiligen Bezirksdekans gebunden und endet spätestens mit dem Amtsantritt des neu ernannten Bezirksdekans. Erneute Ernennung ist möglich.

§ 13 Dienstumfang

Die Aufgaben des/der Bezirksamtsreferenten/-in sind im Rahmen seines/ihres bisherigen Dienstumfangs zu erledigen.

---

[2] Ergänzend dazu: Verwaltungsanordnung des Generalvikars zu den „Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg“ (Amtsbl. 2000, S. 107-108).

Artikel IV DAS BEZIRKSAMT

§ 14 Bezeichnung des Bezirksamtes

Das Bezirksamt trägt die Bezeichnung: „Bistum Limburg - Katholisches Bezirksamt N.N.“.

§ 15 Aufgaben des Bezirksamtes

Das Bezirksamt hat folgende Aufgaben:

a) die Geschäftsführung des Bezirkssynodalrates und der Bezirksversammlung;

b) die Ausführung von Beschlüssen des Bezirkssynodalrates und der Bezirksversammlung, soweit nicht andere Stellen oder Personen damit beauftragt werden;

c) die Unterstützung und Ergänzung des pastoralen Dienstes in den Pfarreien und pastoralen Räumen, ebenso die Auswertung und Weitergabe von deren Anregungen für die Arbeit in Bezirk und Bistum;

d) die Planung, Koordinierung und Durchführung überpfarrlicher Seelsorgsaufgaben im Bezirk;

e) die Unterstützung der kirchlich anerkannten Vereinigungen und Institutionen im Bezirk;

f) die Durchführung von Anordnungen des Bischöflichen Ordinariates im Rahmen der vom Bischof erlassenen Bestimmungen und Richtlinien.

§ 16 Gliederung und Arbeitsweise des Bezirksamtes

1. Das Bezirksamt gliedert sich in der Regel in folgende Aufgabenbereiche:

a) Leitung und allgemeine Verwaltung

b) Synodalamt

c) Pastorale Dienste

d) Katholische Erwachsenenbildung/Bildungswerk

e) Katholische Familienbildungsstätte

f) Katholisches Jugendamt

g) Amt für Katholische Religionspädagogik.

2. Die Arbeitsweise des Bezirksamtes wird in einem Geschäftsverteilungsplan des Bezirksamtes geregelt. Dieser wird vom Bezirksdekan im Einvernehmen mit der Bezirksamtskonferenz erstellt und dem Generalvikar zur Genehmigung vorgelegt. Wird kein Einvernehmen erzielt, wird der Bezirksdekan die Angelegenheit erneut in die Bezirksamtskonferenz einbringen. Kommt abermals kein Einvernehmen zustande, entscheidet abschließend der Generalvikar.
   Die einzelnen Bereiche erfüllen dabei ihre Aufgaben im Rahmen der für den Bezirk geltenden Satzungen und Statuten. Sie sind gebunden an die Beschlüsse und Richtlinien des Bezirkssynodalrates, die ihnen vom Bezirksdekan als Leiter des Amtes übermittelt worden sind.

3. Den Verwaltungskräften des Bezirksamtes können im Rahmen der Geschäftsverteilung für die pastorale Planung nach § 17, Ziffer 3, vom Bezirksdekan Aufgaben zugewiesen werden.

4. Der/die Bezirksamtsreferent/-in regelt die Vertretung der Verwaltungskräfte.

§ 17 Die Bezirksamtskonferenz

1. Die Koordinierung der Arbeit des Bezirksamtes geschieht in der Bezirksamtskonferenz. Die Konferenz wird vom Bezirksdekan geleitet. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Mitglieder sind der Bezirksdekan, der/die Bezirksamtsreferent/in und die Leiter/-innen der Aufgabenbereiche des Bezirksamtes. Zu dieser Konferenz ist der/die Vorsitzende der Bezirksversammlung und der/die Geschäftsführer/-in des zuständigen Caritasverbandes und gegebenenfalls Vertreter weiterer rechtlich selbständiger Einrichtungen auf Bezirksebene einzuladen. Gäste können durch den Bezirksdekan eingeladen werden.

3. Die Konferenz ist zuständig für die Entwicklung und Durchführung gemeinsamer pastoraler Vorhaben des Bezirksamtes und für die Begleitung der pastoralen Räume hinsichtlich ihrer pastoralen Kooperation. Über diese ist mit dem Dezernenten Pastorale Dienste Einvernehmen herzustellen.

4. In diese Aufgabenstellung bringen alle Referenten und Referentinnen des Bezirksamtes bis zu 25 % ihrer Arbeitsleistung ein. Für diese Aufgabenstellung liegt die Verantwortung beim Bezirksdekan.

5. Die Beschlüsse der Bezirksamtskonferenz werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Widerspricht der Bezirksdekan aufgrund seiner amtlichen Verantwortung einem Beschluss, muss diese Angelegenheit in der nächsten Bezirksamtskonferenz erneut beraten werden. Erfolgt wieder keine Einigung, ist die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

6. Beschlüsse, die für alle Aufgabenbereiche bindend sein sollen, bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 18 Unterstützung der synodalen Gremien

Die Leiter/-innen der Aufgabenbereiche führen in der Regel die Geschäfte der entsprechenden Sachausschüsse des Bezirkssynodalrates. Sie nehmen an den Sitzungen des Bezirkssynodalrates teil, soweit Gegenstände ihres Aufgabenbereiches verhandelt werden.

§ 19 Zuständigkeit für die Bezirksämter im Bischöflichen Ordinariat

Für die Bezirksämter insgesamt ist im Bischöflichen Ordinariat der Dezernent Pastorale Dienste zuständig.

§ 20 Fach- und Dienstaufsicht

1. Die Dezernenten/-innen des Bischöflichen Ordinariates üben die Fachaufsicht und die mittelbare Dienstaufsicht über die ihnen zugeordneten Mitarbeiter/-innen der Aufgabenbereiche des Bezirksamtes aus.

2. Die Aufsicht über das Synodalamt übt der Bischofsvikar für den synodalen Bereich aus.

3. Die Referenten/-innen des Bezirksamtes sind zur Teilnahme an den sie betreffenden Konferenzen ihres Dezernates bzw. des Diözesansynodalamtes verpflichtet.

4. Die unmittelbare Dienstaufsicht über das Bezirksamt übt der Bezirksdekan aus. Er kann einzelne Funktionen

der unmittelbaren Dienstaufsicht auf den/die Bezirksamtsreferenten/-in delegieren. Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan des Bezirksamtes.

5. Gegen Entscheidungen der unmittelbaren Dienstaufsicht können die Betroffenen innerhalb einer Woche Widerspruch beim Bezirksdekan einlegen. Hilft der Bezirksdekan dem Widerspruch nicht ab, so kann innerhalb einer Woche nach Ablehnung des Widerspruchs Beschwerde beim Träger der mittelbaren Dienstaufsicht erhoben werden. Dasselbe gilt, wenn der Bezirksdekan innerhalb einer Woche nach Einlegung des Widerspruchs einen Bescheid nicht erlassen hat.

6. Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Bezirksdekans nach § 17, Ziffer 3 und 4, wird gemäß § 20, Ziffer 5, verfahren. Zuständig ist der Dezernent Pastorale Dienste im Bischöflichen Ordinariat. Seine Entscheidung bedarf der Zustimmung des Bischofsvikars bzw. des/-r zuständigen Fachdezerneten/-in.

§ 21 Anstellung der Mitarbeiter/-innen

1. Die Entscheidung über die Leitung eines Aufgabenbereiches trifft der/die zuständige Dezernent/-in im Einvernehmen mit dem Bezirksdekan.

2. Im Verfahren zur Anstellung und Kündigung eines/-r Referenten/-in des Bezirksamtes ist der Bezirksdekan von Anfang an zu beteiligen. Die Entscheidung über die Anstellung und Kündigung trifft der/die zuständige Dezernent/-in nach eingehender Erörterung der Gesichtspunkte des Bezirksdekans.

3. Die übrigen Mitarbeiter/-innen werden im Benehmen mit dem Bezirksdekan vom Bischöflichen Ordinariat angestellt.

§ 22 Rechtlich selbständige Einrichtungen

1. Einrichtungen im Bezirk, die eine juristische Person sind, regeln ihre Angelegenheiten selbständig; sie sollen die pastoralen Richtlinien und Planungen des Bezirks und die Beschlüsse des Bezirkssynodalrates berücksichtigen.

2. Um eine dauernde Zusammenarbeit zwischen den Bezirsorganen und selbständigen Einrichtungen zu erreichen, ist anzustreben, dass den Vorständen dieser Einrichtungen mindestens ein Mitglied des Bezirkssynodalrates angehört.

3. Der Bezirkssynodalrat hat den Vorständen der selbständigen Einrichtungen, die durch Entscheidungen des Bezirkssynodalrates betroffen werden, vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Kommt über Beschlüsse des Bezirkssynodalrates, die die Tätigkeit selbständiger Einrichtungen berühren, mit den Vorständen keine Einigung zustande, so kann die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat zur Vermittlung vorgelegt werden.

Artikel V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Übergangsregelung

Bezirksvikare nehmen die Aufgaben des/der Bezirksamtsreferenten/-in gemäß Artikel III dieses Statuts wahr, sofern nicht ausdrücklich andere Regelungen dem entgegenstehen.

§ 24 Inkrafttreten

1. Das vorstehende „Statut für die Bezirksdekane und für die Bezirksämter im Bistum Limburg“ ersetzt das „Statut für die Bezirksdekane und Bezirksvikare und Satzung für die Bezirksämter im Bistum Limburg“ vom 12. Dezember 1973 in der Fassung 23.07.1998 (Amtsblatt 1998, S. 187-191).

2. Das neugefasste „Statut für die Bezirksdekane und für die Bezirksämter im Bistum Limburg“ wurde vom Diözesansynodalrat am 25.5.2002 beraten und gut geheißen. Es wird hiermit mit Wirkung vom 01. Juli 2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 27. Juli 2002 — † Franz Kamphaus
Az. 730B/02/01/1 — Bischof von Limburg

Hinweis

Die Neufassung des Statutes für die Bezirksdekane und Bezirksämter im Bistum Limburg hat eine Anpassung sowohl der Synodalordnung als auch der weiteren nachfolgend aufgeführten Ordnungen erforderlich gemacht.

Nr. 95 Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg

Die „Synodalordnung für das Bistum Limburg“ vom 23. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 539-559), zuletzt geändert am 17. März 1999 (Amtsblatt 1999, S. 33ff.), wird geändert wie folgt:

§ 44 Zusammensetzung der Bezirksversammlung Abs. (3) erhält folgende Fassung:

„Der Bezirksamtsreferent und der Leiter des Aufgabenbereiches Synodalamt nehmen an den Sitzungen der Bezirksversammlung teil. Sie haben Mitspracherecht.“

§ 45 Vorstand der Bezirksversammlung Abs. (3) erhält folgende Fassung:

„Der Bezirksamtsreferent und der Leiter des Aufgabenbereiches Synodalamt nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie haben Mitspracherecht.“

§ 49 Zusammensetzung des Bezirkssynodalrates Abs. (2) erhält folgende Fassung:

„Der Bezirksamtsreferent und der Leiter des Aufgabenbereiches Synodalamt nehmen an den Sitzungen des Bezirkssynodalrates teil. Sie haben Antrags- und Mitspracherecht.“

§ 49 Zusammensetzung des Bezirkssynodalrates Abs. (3) erhält folgende Fassung:

„Die Leiter der übrigen Aufgabenbereiche des Bezirksamtes können an den Sitzungen des Bezirkssynodalrates teilnehmen; sie nehmen teil, wenn Gegenstände ihres Sachbereiches behandelt werden. Sie haben Mitspracherecht.“

§ 50 Vorstand des Bezirkssynodalrates Abs. (2) erhält folgende Fassung:

„Der Bezirksamtsreferent und der Leiter des Aufgabenbereiches Synodalamt im Bezirksamt nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie haben Antrags- und Mitspracherecht.“

§ 51 Aufgaben des Bezirkssynodalrates Abs. (5) erhält folgende Fassung:

„Der Bezirkssynodalrat wirkt gemäß den entsprechenden Statuten mit im Verfahren zur Bestellung des Bezirksdekans und des Bezirksamtsreferenten."

§ 54 Ausschüsse des Bezirkssynodalrates Abs. (5) erhält folgende Fassung:

„Die Leiter der Aufgabenbereiche des Bezirksamtes übernehmen in der Regel die Geschäftsführung des entsprechenden Sachausschusses des Bezirkssynodalrates."

§ 54 Ausschüsse des Bezirkssynodalrates Abs. (6) erhält folgende Fassung:

„Die Sitzungen der Sachausschüsse sind nicht öffentlich. Der Bezirksamtsreferent ist berechtigt, an den Sachausschusssitzungen beratend teilzunehmen."

§ 55 Koordinierungsausschuss auf Bezirksebene Abs. (5) erhält folgende Fassung:

„Die Geschäftsführung des Koordinierungsausschusses liegt beim Leiter des Aufgabenbereiches Synodalamt im Bezirksamt."

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung vom 25. Mai 2002 beraten und gut geheißen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 01. Juli 2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 27. Juni 2002 — † Franz Kamphaus
Az. 760B/02/03/2 — Bischof von Limburg

Nr. 96 Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR)

Die „Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR)" vom 24. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 567-571), zuletzt geändert am 17. März 1999 (Amtsblatt 1999, S. 36f.), wird geändert wie folgt:

§ 22 Ersatzmitglieder Abs. (5) erhält folgende Fassung:

„Die Namen eines ausgeschiedenen Mitgliedes und des nachgerückten bzw. zugewählten Mitgliedes sind dem Aufgabenbereich Synodalamt im Katholischen Bezirksamt und dem Diözesansynodalamt mitzuteilen."

Die vorstehende Änderung wurde vom Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung vom 25. Mai 2002 beraten und gut geheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 01. Juli 2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 27. Juni 2002 — † Franz Kamphaus
Az. 760D/02/01/2 — Bischof von Limburg

Nr. 97 Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat (Konst PGR)

Die „Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat (Konst PGR)" vom 24. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 572-573), zuletzt geändert am 17. März 1999 (Amtsblatt 1999, S. 37f.), wird geändert wie folgt:

§ 6 Bericht über die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates erhält folgende Fassung:

„Der Bericht über die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates und seines Vorstandes ist bis spätestens zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung auf entsprechenden Formblättern mit den Unterschriften des Pfarrers und des Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates an den Aufgabenbereich Synodalamt des Katholischen Bezirksamtes und das Diözesansynodalamt einzusenden."

Die vorstehende Änderung wurde vom Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung vom 25. Mai 2002 beraten und gut geheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 01. Juli 2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 27. Juni 2002 — † Franz Kamphaus
Az. 760D/02/01/1 — Bischof von Limburg

Nr. 98 Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GRKaM)

Die „Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GRKaM)" vom 24. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 575-579), zuletzt geändert am 17. März 1999 (Amtsblatt 1993, S. 38f.), wird geändert wie folgt:

§ 22 Ersatzmitglieder Abs. (4) erhält folgende Fassung:

„Die Namen eines ausgeschiedenen Mitgliedes und des nachgerückten bzw. zugewählten Mitgliedes sind dem Aufgabenbereich Synodalamt im Katholischen Bezirksamt und dem Diözesansynodalamt mitzuteilen."

Die vorstehende Änderung wurde von Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung vom 25. Mai 2002 beraten und gut geheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 01. Juli 2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 27. Juni 2002 — † Franz Kamphaus
Az. 729 B/02/01/3 — Bischof von Limburg

Nr. 99 Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat (Konst GRKaM)

Die „Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat (Konst GRKaM)" vom 24. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 579-580), zuletzt geändert am 17. März 1999 (Amtsblatt 1999, S. 39f., wird geändert wie folgt:

§ 7 Benennung von Kandidaten für den Bezirkssynodalrat gemäß § 49 Abs. 1 Buchst. f Abs. (2) erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende befragt die vom Gemeinderat benannten Personen nach ihrer Bereitschaft, die Kandidatur anzunehmen. Die Kandidaten sind dem Aufgabenbereich Synodalamt des Bezirksamtes, in dem die betreffende Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz hat, unverzüglich zu melden."
Die vorstehende Änderung wurde vom Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung vom 25. Mai 2002 beraten und gut geheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 01. Juli 2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 27. Juni 2002 — ⊤ Franz Kamphaus
Az. 729B702/01/2 — Bischof von Limburg

Nr. 100 Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Bezirkssynodalrat (WO GRKaM BSR)

Die „Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Bezirkssynodalrat (WO GRKaM BSR)" vom 15. Dezember 1988 (Amtsblatt 1988, S.131), zuletzt geändert am 20. Oktober 1993 (Amtsblatt 1993, S. 66f.), wird geändert wie folgt:

§ 1 Wahlberechtigung Abs. (1) erhält folgende Fassung:

„In Bezirken, in deren Gebiet mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz haben, sind wahlberechtigt die Vorsitzenden der Gemeinderäte; bei Verhinderung können sie das Wahlrecht auf einen ihrer Stellvertreter übertragen. Die Wahlberechtigten werden vom Bezirksdekan zu einer Wahlversammlung eingeladen. Die Geschäftsführung obliegt dem Aufgabenbereich Synodalamt im Bezirksamt."
Die vorstehende Änderung wurde vom Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung vom 25. Mai 2002 beraten gut geheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 01. Juli 2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 27. Juni 2002 — ⊤ Franz Kamphaus
Az. 729B/02/01/1 — Bischof von Limburg

Nr. 101 Änderung der Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat im Bistum Limburg (WO PR)

Die „Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat im Bistum Limburg (WO PR)" vom 14. Februar 1984 (Amtsblatt 1984, S. 10ff.), zuletzt geändert am 28. Januar 1992 (Amtsblatt 1992, S. 145f.), wird geändert wie folgt:

§ 4 Wahlvorstand Abs. (1) erhält folgende Fassung:

„Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus dem Bezirksdekan, dem an Lebensjahren ältesten Dekan und dem Bezirksamtsreferenten."
Die vorstehende Änderung wurde vom Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung vom 25. Mai 2002 beraten und gut geheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 01. Juli 2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 27. Juni 2002 — ⊤ Franz Kamphaus
Az. 38L/02/01/1 — Bischof von Limburg

Nr. 102 Anerkennung von katholischen Schwangerenberatungsstellen

Nach Anhörung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. erkenne ich mit Wirkung vom 1. Juli .2002 die folgenden Beratungsstellen als kirchliche Schwangerenberatungsstellen gemäß § 12 der „Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerenberatungsstellen" vom 26. September 2000 / 9. April 2002 (Amtsblatt 2002 S. 33 ff.) an:

Beratungsstelle:	*Träger:*
1. 61348 Bad Homburg Dorotheenstr. 11 Tel.: 06172/23028 Fax.: 06172/22368	Caritasverband für den Bezirk Hochtaunus e. V. Dorotheenstr. 11 61348 Bad Homburg Tel.: 06172/23028 Fax: 06172/22368
2. - 65307 Bad Schwalbach Reitallee 6 Tel.: 06124/7292-0 Fax: 06124/7292-05 - 65366 Geisenheim Winkeler Str. 92 Tel.: 06722/9602-0 Fax: 06722/9602-12	Caritasverband Rheingau-Untertaunus e. V. Winkeler Str. 92 65366 Geisenheim Tel.: 06722/9602-0 Fax: 06722/9602-12
3. 60311 Frankfurt Alte Mainzer Gasse 10 Tel.: 069/913316-22 Fax: 069/913316-33	Caritasverband Frankfurt e. V. Alte Mainzer Gasse 10 60311 Frankfurt Tel.: 069/2982-0 Fax: 069/2982-166
60326 Frankfurt Kostheimer Str. 15 Tel.: 069/973823-0 Fax: 069/973823-55	Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Kriegkstraße 36 60326 Frankfurt Tel.: 069/973823-0 Fax: 069/973823-55
4. 65719 Hofheim Vincenzstr. 29 Tel.: 06192/2934-0 Fax: 06192/2934-33	Caritasverband für den Bezirk Main-Taunus e. V. Vincenzstr. 29 65719 Hofheim Tel.: 06192/2934-0 Fax: 06192/2934-33
5. 65549 Limburg Schiede 73 Tel.: 06431/2005-0 Fax: 06431/2005-51	Caritasverband für den Bezirk Limburg e. V. Schiede 73 65549 Limburg Tel.: 06431/2005-0 Fax: 06431/2005-51
6. - 56410 Montabaur Philipp-Gehling-Str. 4 Tel.: 02602/1606-0 Fax: 02602/1606-35 - 57627 Hachenburg Nottorstr. 1 a Tel.: 02662/9467-31 Fax: 02662/9467-32	Caritasverband für den Bezirk Westerwald e. V. Philipp-Gehling-Str. 4 56410 Montabaur Tel.: 02602/1606-0 Fax: 02602/1606-35

7.	35578 Wetzlar Goethestr. 13 Tel.: 06441/9026-0 Fax: 06441/9026-28	Caritasverband für den Bezirk Wetzlar e. V. Goethestr. 15 35578 Wetzlar Tel.: 06441/9026-0 Fax: 06441/9026-28
8.	65193 Wiesbaden Platter Str. 80 Tel.: 0611/95287-0 Fax: 0611/5900422	Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Platter Str. 80 65193 Wiesbaden Tel.: 0611/95287-15 Fax: 0611/5900422

Limburg, den 1. Juli 2002 ⊤ Franz Kamphaus
Az.: 557MC/02/04/34 Bischof von Limburg

Nr. 103 Änderung der Grenze zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Josef, Frankfurt-Bornheim, und St. Christophorus, Frankfurt-Preungesheim (Umpfarrung)

Mit Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Frankfurt-Bornheim, und St. Christophorus, Frankfurt-Preungesheim, und Anhörung des Priesterrates wird verordnet, was folgt:

§ 1

Das Areal (Gebiet) der ehemaligen housing-area betts, südlich begrenzt von der Friedberger Landstraße, westlich begrenzt von der Homburger Landstraße, nördlich begrenzt von der Walter-Kolb-Siedlung und östlich begrenzt von der A 661 sowie Teilen der Walter-Kolb-Siedlung (Homburger Landstraße 2-38), wird von der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Frankfurt-Bornheim, abgetrennt und der Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus, Frankfurt-Preungesheim, zugeordnet. Die beiliegende Karte ist Bestandteil dieses Dekretes.

§ 2

Die katholischen Bewohner dieses Gebietes scheiden aus der Pfarrei St. Josef in Frankfurt-Bornheim aus und werden der Pfarrei St. Christophorus in Frankfurt-Preungesheim zugewiesen.

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Juli 2002.

Limburg, 27. Juni 2002 ⊤ Franz Kamphaus
Az.: 14320/02/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 104 Neubesetzung des KODA-Vermittlungsausschusses

Aufgrund des Rücktritts des Vorsitzenden des KODA-Vermittlungsausschusses hat eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit stattgefunden. Die Amtszeit dauert bis Ende 2003. Der KODA-Vermittlungsausschuss besteht zur Zeit aus folgenden Personen:

Vorsitzender:
Prof. Dr. Meinhard Heinze

Stellvertretender Vorsitzender:
Josef Beck

Von der Mitarbeiterseite der KODA gewählt:
Michael Ziegler, Stellvertreter: Birgit Wehner
Udo Koser, Stellvertreter: Johannes Müller-Rörig

Von der Dienstgeberseite der KODA gewählt:
Birgitt Cohausz, Stellvertreter: Gerhard Hammer
Georg Freiherr von Boeselager, Stellvertreter: Pfarrer Willi Hübinger

Zusätzliche Mitglieder des Vermittlungsausschusses in erweiterter Besetzung:
Thomas Kittner, Stellverteter: Dr. Carl Coenen
Michael Hünemohr, Stellverteter: Martin Grether

Nr. 105 Firmung 2003 durch beauftragten Firmspender

Die Gemeinden, die im Jahr 2003 die Firmung durch einen beauftragten Firmspender wünschen, sind gebeten, ihre Terminwünsche an das Liturgiereferat des Bischöflichen Ordinariates zu melden. Dabei sollen für die Firmung in jeder Gemeinde drei Terminvorschläge (in der Reihenfolge der Erwünschtheit) genannt werden.

Es mögen die pastoralen Chancen der Zusammenführung in *einer* Firmfeier auf der Ebene des pastoralen Raumes - gegebenenfalls unter (jährlichem) Wechsel der beteiligten Gemeinden - sorgfältig erwogen werden. Das trägt auch dazu bei, dass die Gruppen der Firmanden zahlenmäßig nicht zu klein werden (nicht weniger als 12 Firmbewerberinnen und Firmbewerber pro Firmspendung).

Die Terminwünsche werden bei Mehrfachbenennung in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Als Firmtermine kommen nicht in Frage: *Epiphanie (06. Jan.), Palmsonntag (13. April), Ostersonntag (20. April), Pfingstsonntag (08. Juni), Fronleichnam (19. Juni), Allerheiligen, Allerseelen, Christkönig (23. November), die Tage der Diakonen- und Priesterweihen, sowie die ganze Fasten - und Adventszeit.*

Der Anmeldeschluss für die Firmtermine ist der 15. Oktober 2002. Nachträglich erbetene Firmtermine können nicht berücksichtigt werden. Im November des Jahres erhalten die Gemeinden die Mitteilung über den Firmtermin und den Firmspender.

Nr. 106 Kettenbriefe

Seit Jahren werden verschiedene Dienststellen im Bistum Limburg mit einer Kettenbriefaktion konfrontiert.

Dabei sollen Postkarten / Visitenkarten an einen angeblich krebskranken Jungen namens Draig Ernold, 36 Selby Road, Carisholdern, Great Britain, geschickt werden, der diese Karten zum Zweck des Eintrags in das „Guiness-Buch der Rekorde“ sammele. Der Name des Jungen wurde mehrfach geändert und erscheint unter anderem auch als:

- Drain Ernold
- Greg Renolds
- Garry Richards.

Laut Auskunft der Kriminalpolizei in Frankfurt/Main besteht hier der Verdacht einer betrügerischen Kettenbriefaktion. Ich empfehle den Dienststellen im Bistum Limburg,

grundsätzlich von der Weiterleitung von Kettenbriefen und der Beteiligung an solchen Aktionen abzusehen.

Limburg, den 05. Juni 2002 Dr. Günther Geis
Az.: 128/02/04/1 Generalvikar

Nr. 107 Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen

Die Anforderungen an die kommunikative Kompetenz von Theologinnen und Theologen in kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Gruppen wachsen ständig. Zunehmend werden Fähigkeiten erwartet, das Profil der eigenen Institution und ihres Angebots prägnant herauszustellen und sich selbst öffentlichkeitswirksam zu präsentieren. Für viele Pfarrer und Hauptamtliche in der Kirche heißt das, in professionelle Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zu investieren.

Zum Ausbildungsprogramm unseres Instituts gehören seit 1977 Einführungsseminare in die Medienarbeit für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie richten sich an Theologinnen und Theologen, Priester, Diakone, Ordensleute sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten. Das Programm umfasst in neuer Konzeption vier einwöchige Seminare in den Bereichen Presse, Hörfunk, Fernsehen und Öffentlichkeitsarbeit.

Seminar I	(Presse) vom 03.- 08.11.2002 in Augsburg
Seminar II	(Hörfunk) vom 17.-22.02.2003 in Saarbrücken
Seminar III	(Fernsehen) vom 20.-24.10.2003 in Ludwigshafen
Seminar IV	(Öffentlichkeitsarbeit) vom 25.-30.01.2004 in Ludwigshafen

Ziel der Seminare ist das Kennenlernen bedeutender publizistischer Praxisfelder der Kirche sowie die Einführung in entsprechende Arbeitstechniken. Dazu gehört ein sicherer Umgang mit den wichtigsten journalistischen Darstellungsformen (Meldung, Nachricht, Bericht, Reportage, Statement, Interview), die im Kurs systematisch erlernt und angewendet werden. Ein inhaltlicher Schwerpunkt sind Übungen im Bereich kirchlicher Verkündigung. Auch Sprech- und Präsentationsübungen für Beiträge im Radio oder Fernsehen sind fester Bestandteil der Seminarreihe. Den Gesamtkurs leitet der Theologe und Journalist Ludger Verst.

Die Kosten betragen pro Seminar und Teilnehmer einschließlich Vollpension 510,- Euro. Die Reisekosten müssen selbst getragen werden.

Teilnahmebedingungen:
Von den Teilnehmenden wird ein abgeschlossenes Theologiestudium und dezidiertes Interesse an kirchlicher Medienarbeit erwartet

Anmeldeschluss: 1. Oktober 2002

Anmeldung:
ifp-Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses e.V.
Rosenheimer Str. 145 b
81671 München
Tel.: 089-549103-0
Fax: 089-5504486
E-Mail: info@ifp-kma.de

Weitere Informationen zum Kursangebot sind auch unter http://www.kath.de/ifp/index.htm abrufbar.

Nr. 108 Angebote zu Gemeindemission und Glaubenswochen

Gemeindemission und Glaubenswochen sind eine bewährte Möglichkeit, Gemeinde durch Impulse von außen anders zu erleben. Eine solche (meist 14tägige) Intensivzeit für eine oder mehrere Gemeinden richtet sich vor allem an die Menschen, die mit der Gemeinde verbunden oder an ihr interessiert sind.

Die Ordensgemeinschaften der Redemptoristen und der Oblaten koordinieren und verteilen zukünftig die an sie gerichteten Anfragen von Kirchengemeinden bezüglich Gemeindemissionen und Glaubenswochen zentral. Ansprechpartner für dieses Angebot ist:
P. Martin Benning OMI
Oblatenkloster
Wanner Str. 42
45888 Gelsenkirchen
Tel. 0209/9251130, Mobil: 0179/4310200
Fax: 0209/9251192
E-Mail: benning@oblaten.de

Unter der angegebenen Adresse kann auch der neue Prospekt zur Gemeindemission angefordert werden. Informationen im Internet finden sich unter www.gemeindemission.info

Nr. 109 St. Annaberg-Gedächtniswallfahrt

Das Heimatwerk Schlesischer Katholiken lädt ein zur St. Annaberg-Gedächtniswallfahrt am 25. August 2002 in Königstein/Ts. Das Festhochamt mit dem Apostolischen Visitator Winfried König, Münster, ist um 10.00 Uhr. Nach der Mittagspause wird die Marienandacht den Wallfahrtstag beschließen.

Nr. 110 Stellenausschreibung des Deutschen Liturgischen Instituts

Das Deutsche Liturgische Institut (DLI) sucht zum 1. Oktober 2002 (oder früher) eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter in der Schriftleitung der Zeitschrift „Gottesdienst“.

Der Aufgabenbereich umfasst - nach einer Zeit der Einarbeitung - die verantwortliche Redaktion des geplanten Periodikums „praxis gottesdienst“ und die Mitarbeit in der Redaktion der Zeitschrift „Gottesdienst“.

Wir erwarten: ein abgeschlossenes Studium der katholischen Theologie mit liturgiewissenschaftlicher Qualifikation, pastorale Erfahrung in Gemeindearbeit, EDV-Kenntnisse, Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Bereitschaft zur Mitarbeit bei Projekten des DLI.

Wir bieten: Vergütung nach BAT IIa/Ib, Zusatzversorgung, 50 %-Sekretärin, gute räumliche und technische Ausstattung, Fachbibliothek, Einbindung in ein engagiertes Team.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an: Dr. Eberhard Amon, Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 26 28, 54216 Trier, Tel. 0651-94808-0, Fax 0651-94808-33, E-Mail: amon@liturgie.de.

Nr. 111 Termine der Priesterexerzitien 2002 im Franziskushaus in Altötting

22. - 25.07.2002, 16.00 Uhr

Leiter: Prof. DDr. Hubert Ritt, Univ. Regensburg
Thema: Die Bergpredigt - mein geistliches Lebensprogramm

26. - 29.08.2002, 16.00 Uhr

Leiter: Prof. Dr. Alfred Läpple
Thema: Die Feier der Eucharistie für die Gemeinde und für mich

23. - 27.09.2002

(Dieser Kurs dauert bis Freitag in der Früh)
Leiter: Spiritual Dr. Josef Graf, Regensburg
Thema: Du hast uns berufen vor dir zu stehen und dir zu dienen (vgl. II. Hochgebet) Betrachtungen zu unserer Berufung.

18. - 21.11.2002, 16.00 Uhr

Leiter: P. Dr. Josef Heer, Comboni-Missionar
Thema: ... und trotzdem: Frohbotschaft! Die Freude im eigenen Glauben und für die Verkündigung neu entdecken. Biblische Impuls-Exerzitien.

Form der Exerzitien:
Vortragsexerzitien - Schweigeexerzitien
Teilnehmerkreis:
Priester - Diakone - Theologiestudenten (auf dem Weg zum Priestertum)

Die Kurste beginnen jeweils Montag abend mit dem Abendessen um 18.00 Uhr und enden - mit Ausnahme des Septemberkurses - am Donnerstag gegen 16.0 Uhr.

Telefon: 08671-9800, Fax 08671-980-112

Nr. 112 Todesfälle

Herr Pfarrer i. R. Erich Urban ist am 05. Juni 2002 im Alter von 90 Jahren in seinem Urlaubsort in der Schweiz gestorben. Das Requiem war am Donnerstag, 13. Juni 2002 um 13.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Petrus in Herborn. Die Beerdigung war um 14.30 Uhr auf dem dortigen Friedhof.

Erich Urban wurde am 09.04.1912 in Wirges geboren. Nach dem Umzug der Familie nach Wiesbaden besuchte er dort das Humanistischen Gym-nasium und entschloss sich, nach dem Abitur - geprägt durch seine Mitarbeit in der katholischen Jugendbewegung - Priester zu werden. Seine Philosophisch-Theologischen Studien absolvierte er an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt. Die Priesterweihe empfing er am 08. De-zember 1936 durch Bischof Dr. Antonius Hilfrich im Limburger Dom.

Seinen priesterlichen Dienst begann Erich Urban als Kaplan in Nauort (1937-1938) und Frankfurt St. Bonifatius (1938-1940), bis er im Sep-tember 1940 zum Heeresdienst als Seelsorger und Sanitäter eingezogen wurde. Nach der Entlassung aus englischer Kriegsgefangenschaft war er wieder Kaplan in Frankfurt St. Bonifatius (1945-1950) und Wiesbaden St. Bonifatius (1950-1953). Erich Urban war drei Jahre lang Pfarrer in Weidenhahn, bis ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf 1956 die Pfarrei St. Petrus Herborn übertrug, die er bis 1986 leitete. In den schwierigen Ver-hältnissen der Diaspora baute er die Pfarrei auf und prägte sie durch sein priesterliches Wirken.

Für einige Zeit war Pfarrer Urban Pfarrverwalter in Breitscheid und Drie-dorf. Die Mitbrüder im Dekanat wählten ihn 1956 zum Dekan des Deka-nates Herborn. Von 1970 bis 1980 war Pfarrer Urban Bezirksdekan für den Bezirk Lahn-Dill-Eder und damit Mitglied der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates.

Von Anfang an förderte er die Ökumene; er wollte "das Gemeinsame herausstellen, Trennendes überwinden". Aus diesem versöhnlichen Geist heraus hat er auch den ökumenischen Beratungsdienst ins Leben gerufen. Eine weitere Aufgabe, die ihm vor allem am Herzen lag, war die Integra-tion der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge.

Pfarrer Urban setzte sich für den Neubau der katholischen Kirche und den Bau des katholischen Kindergartens in Herborn ein. In guter Erinne-rung ist die Feier des Kreuzfestes 1969 in Herborn, an dessen Vorberei-tung und Durchführung er einen großen Anteil hatte. Sein ge-samtes priesterliches Wirken war geprägt von der Sorge um seine Mit-menschen.

Zum 01. August 1986 trat Pfarrer Urban in den Ruhestand. So lange es seine Gesundheit zuließ, wirkte er als Subsidiar im Caritas-Altenheim "Haus Elisabeth" in Dillenburg und übernahm immer wieder gerne Gottesdienste in den Gemeinden. Daneben blieb Zeit für sein kreatives Schaffen in der Malerei. 1996 konnte Pfarrer Urban sein 60jähriges Priesterjubiläum feiern. Aus Anlass seines 90. Geburtstages erhielt er die Ehrenbürgerwürde der Stadt Herborn. Ei-nige Jahre zuvor war er bereits mit dem Bundesverdienstkreuz ausge-zeichnet worden.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Erich Urban für seinen treuen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er als Priester wirkte.

Herr Berufsschulpfarrer OStR. i.R. Friedrich Weidl ist am 25. Juni 2002 im Alter von 87 Jahren in Siershahn gestorben. Das Requiem war am Freitag, 28. Juni 2002 um 14.00 Uhr in der Pfarrkirche Herz Jesu in Siershahn, anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Friedrich Weidl wurde am 14.01.1915 in Stiebenreith im Sudetenland geboren. Nach dem Abitur am humanistischen Gymnasium in Böhmisch Krummau 1935 studierte er Rechtswissenschaft an der Universität Prag und begann 1937 das Philosophisch-Theologische Studium an der Theol. Lehranstalt in Leitmeritz. Bedingt durch den Ausbruch des II. Weltkrieges musste Friedrich Weidl 1939 sein Studium unterbrechen und wurde zum Militärdienst eingezogen. Nach der Rückkehr aus der Gefangenschaft setzte er 1945 sein Theologiestudium in Regensburg fort und wurde am 29. Juni 1949 von Bischof Buchberger im Regensburger Dom zum Priester geweiht.

Friedrich Weidl kam im Februar 1961 ins Bistum Limburg und unterrichtete zunächst als Religionslehrer an der Kreisberufsschule in Siershahn und später in Montabaur.

Seinen Ruhestand verbrachte er in Siershahn. So lange es

seine Gesundheit zuließ war er gerne bereit, priesterliche Dienste in der Pfarrei zu übernehmen.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Friedrich Weidl für seinen treuen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden.

Nr. 113 Ökumenische Gottesdienste

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Feier von ökumenischen Gottesdiensten am Sonntagvormittag bzw. am Vormittag von kirchlich gebotenen Feiertagen der Genehmigung des Ordinarius bedürfen. Hierbei ist zu beachten, dass ökumenische Gottesdienste aus Anlass des Kirchweihfestes keinesfalls genehmigt werden.

Grundlage für die Genehmigung ist die „Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu ökumenischen Gottesdiensten vom 24. Februar 1994“ (Amtsblatt Limburg 1994, S. 122-123; Direktorium des Bistums Limburg Punkt 4). Die entsprechenden Anträge sind durch den Pfarrer frühzeitig unmittelbar an den Generalvikar zu richten

Nr. 114 Dienstnachrichten

Mit Termin 30.06.2002 hat der Provinzial der Claretiner in Würzburg den Gestellungsvertrag für Pater Tomasz ZAJAC CMF, Polnisch sprechende Katholiken, Gemeinde Frankfurt/Main, gekündigt. In der Nachfolge von P. Zajac wird ab 1. Juli 2002 Pater Krzysztof KANIOWSKI CMF in der Polnischen Gemeinde Frankfurt/Main eingesetzt und zum Kaplan ernannt. (257)

Mit Termin 30. Juni 2002 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Christoph SPANG auf die Pfarreien Mariä Heimsuchung in Runkel und St. Lambertus in Runkel-Arfurt angenommen. (125)

Mit Termin 01. Juli 2002 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Regens Wolfgang RÖSCH, Bischöfliches Priesterseminar Limburg, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarreien Mariä Heimsuchung in Runkel und St. Lambertus in Runkel-Arfurt ernannt. (125)

Mit Termin 01. Juli 2002 bis zum 31. August 2002 hat der Generalvikar Herrn Pfarrer Alfons KLEIN, Priester der Diözese Oudtshoorn/Südafrika, einen Seelsorgeauftrag für priesterliche Dienste (Dienstumfang 100 %) in den Pfarrvikarien Maria Königin in Gladenbach und St. Johannes Nepomuk in Bad Endbach-Hartenrod erteilt. (114)

Mit Termin 31. Juli 2002 hat der Provinzial der Krakauer Franziskanerprovinz Herrn P. Leon WIERZBICKI OFM , bisher Kloster Bornhofen, eine neue Aufgabe in der Diözese Fulda übertragen. In der Nachfolge von P. Leon wird zum 01. August 2002 Herr P. Krzysztof Roger CICHOLAZ OFM in der Kommunität Bornhofen eingesetzt. (340)

Mit Termin 31. Juli 2002 hat der Provinzial der Afrikamissionare (Weisse Väter) Köln, den Gestellungsvertrag für P. Dionys SIEDLER PA, priesterlicher Mitarbeiter in der Altenheimeelsorge der Pfarrei St. Michael (Wiesenhüttenstift), Frankfurt/Main, gekündigt. (231)

Mit Termin 01. August 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dieter BRAUN, Pfarrei St. Nikolaus in Elbtal-Dorchheim, zusätzlich die Pfarrei St. Bartholomäus in Dornburg-Wilsenroth übertragen. (130)

Mit Termin 01. September 2002 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksdekan Rainer SARHOLZ, Westerburg, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien Herz Jesu in Langenhahn und St. Martin in Rotenhain ernannt. (204)

Mit Termin 01. September 2002 bis 12. Oktober 2002 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Joachim BRAUN, Oberursel, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Ursula und Liebfrauen in Oberursel und St. Aureus und Justina in Oberursel-Bommersheim ernannt. (101, 102)

Mit Termin 15. September 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pater Ludwig LIPP ISch einen Seelsorgeauftrag als priesterlicher Mitarbeiter mit einem Dienstumfang von 100 % im pastoralen Raum Westerburg mit Dienstsitz in Rotenhain erteilt. (204)

Mit Termin 01. Oktober 2002 bis zum 31. Dezember 2002 hat der Herr Bischof die Amtszeit von Herrn Bezirksdekan Norbert LEBER als Bezirksdekan des Bezirkes Hochtaunus verlängert. (96)

Mit Termin 31. Oktober 2002 hat der Provinzial der Norddeutschen Pallottinerprovinz, Limburg, den Gestellungsvertrag für Pater Werner WALCZAK SAC, Stadtjugendpfarrer und Stadtvikar in Wiesbaden, gekündigt. (214)

Mit Termin 31. Oktober 2002 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Werner MEUER auf die Pfarrei St. Johannes Ap. in Frankfurt/M.-Unterliederbach angenommen. (79)

Mit Termin 31. Dezember 2002 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Norbert LEBER auf die Pfarrei St. Marien in Bad Homburg angenommen. Zum gleichen Zeitpunkt endet auch sein Dienst als Leitender Priester in den Pfarreien Herz Jesu, Heilig Kreuz und St. Johannes in Bad Homburg. (99, 100)

Mit Termin 31. Januar 2003 hat der Provinzial der Norddeutschen Pallottinerprovinz, Limburg, den Gestellungsvertrag für Pater Klaus GRÖTERS SAC, Pfarrer gemäß c. 517 § 1 CIC in den Pfarreien Maria Hilf, St. Elisabeth und St. Klara in Wiesbaden, gekündigt. (218, 219)

Mit Termin 30. Juni 2003 hat der Provinzial der Norddeutschen Pallottinerprovinz, Limburg, den Gestellungsvertrag für Pater Hermann SACKAREND SAC, Pfarrer gemäß c. 517 § 1 CIC in den Pfarreien Maria Hilf, St. Elisabeth und St. Klara in Wiesbaden, gekündigt. (218, 219)

Mit Termin 01. Juni 2002 hat Sr. Barbara KUSCHE IBMV, Bad Homburg, einen Seelsorgeauftrag als Pastorale Mitarbeiterin mit einem Dienstumfang von 50 % in der Kurseelsorge in der Pfarrei St. Marien in Bad Homburg erhalten. (99)

Mit Termin 30. Juni 2002 hat Frau Birgit OPIELKA ihren Dienst als Pastorale Mitarbeiterin in der Gefängnisseelsorge an der JVA Frankfurt am Main III beendet. (239) Frau Opielka erhält zum 01. Juli 2002 einen Seelsorgeauftrag als Pastorale Mitarbeiterin mit einem Dienstumfang von 25 % in der Spanischsprachigen Katholischen Gemeinde Wiesbaden. (258)

Mit Termin 01. Juli 2002 wird Frau Dr. Beatrix SMEREKOVSKA, bisher Pastorale Mitarbeiterin mit einem Dienst-

umfang von 50 % in der Krankenhausseelsorge an den Universitätskliniken Frankfurt am Main und einem weiteren Dienstumfang von 50 % an der JVA Frankfurt am Main III, mit einem Dienstumfang von 100 % an der JVA Frankfurt am Main III eingesetzt. (244, 258)

Mit Termin 01. Juli 2002 hat Sr. M. Dominika SÖHNGEN SPSF, Frankfurt/M., einen Seelsorgeauftrag als Pastorale Mitarbeiterin mit einem Dienstumfang von 50 % in der Altenseelsorge der Pfarrei Allerheiligen in Frankfurt/M. erhalten. (85)

Personelle Veränderungen der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Mit Termin 01. August 2002 werden folgende Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen angestellt:

Philipp BRANDT in Hahn am See, Pfarrei St. Margaretha (100 % BU). (186)

Tanja KAMINSKI in Elsoff, Pfarrei St. Peter und Paul (100 % BU). (202)

Martina LANGER in Eppstein-Niederjosbach, Pfarrei St. Michael (100 % BU). (152)

Bettina MALCHER in Flörsheim, Pfarrei St. Gallus, (100 % BU). (74)

Alexandra MÜHL in Runkel, Mariä Heimsuchung, als Bezugsperson (100 % BU). (125)

Petra SCHLEIDER in Rüdesheim-Eibingen, Pfarrei St. Hildegard, als Bezugsperson (100 % BU). (166)

Jacqueline SCHLESINGER, in Kelkheim-Ruppertshain, Pfarrei St. Matthäus (75 % BU). (148)

Jasmin WELLER in Lahnstein, Pfarrei St. Barbara (100 % BU). (171)

Mit Termin 01. September 2002 werden folgende Gemeindereferentinnen angestellt:
Johanna RIEDERER in Bad Soden, Pfarrei St. Katharina (100 % BU). (145)

Sr. Veritas STRAKA in Niedererbach, Pfarrei St. Katharina als Pfarrbeauftragte (100 % BU). (188)

Mit Termin 01. August 2002 wird Frau Katja LABER in Wiesbaden-Biebrich, Pfarrei Herz-Jesu, als Gemeindeassistentin angestellt (100 % BU). (224)

Mit Termin 01. September 2002 werden als Gemeindeassitent bzw. als Gemeindeassistentin angestellt:

Martin ROSSBACH in Eschborn-Niederhöchstadt, Pfarrei St. Nikolaus (100 % BU). (146)

Anne NINK in Nauort, Pfarrei St. Johannes der Täufer (100 % BU). (196)

Andrea STEIL in Hellenhahn-Schellenberg, St. Petrus in Ketten (100 % BU). (202)

Kristina GEISS in Oberbrechen, Pfarrei Sieben Brüder (100 % BU). (123)

Mit Termin 01. August 2002 werden folgende Gemeindereferentinnen versetzt:

Marion LINDEMANN von Runkel-Arfurt, Pfarrei St. Lambertus, nach Wiesbaden, Pfarrei St. Bonifatius (100 % BU). (125, 217)

Bettina PAWLIK von Niedererbach, Pfarrei St. Katharina, nach Flörsheim-Wicker, Pfarrei St. Katharina, als Bezugsperson (100 % BU). (188, 150)

Christine SPIELMANN von Frankfurt-Oberrad, Pfarrei Herz Jesu, nach Frankfurt-Preungesheim, Pfarrei St. Christophorus (100 % BU). (88, 82)

Anne SCHMITT von Flörsheim-Wicker, Pfarrei St. Katharina, nach Bad Camberg-Würges, Pfarrei St. Ferrutius, als Bezugsperson (100 % BU). (150, 123)

In den Ruhestand gehen folgende Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen:
Gisela RASCHICK zum 31. Juli 2002.

Christiane TOOP zum 31. August 2002.

Karl-Heinz GREBE zum 31. August 2002.

Marie-Luise VÖLKER zum 30. September 2002.

Mit Termin 01. August 2002 werden folgende Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen angestellt:
Rainer DÄMGEN in Neuhäusel, Pfarrei St. Anna (100 % BU). (190)

Diana EMMELHEINZ in Frankfurt-Sindlingen, Pfarrei St. Dionysius als Pastoralreferentin und Bezugsperson (50 % BU), weitere 50 % BU in Frankfurt-Zeilsheim, Pfarrei St. Bartholomäus. (81)

Patricia NELL in Frankfurt, i-Punkt Kath. Kirchenladen (50 % BU). (71)

Johannes NICKOLAY in Holler, Pfarrei St. Margaretha (50 % BU), weitere 50 % BU in Stahlhofen, Pfarrei St. Wendelin. (190, 191)

Mit Termin 01. September 2002 wird Frau Kristina WOLF als Pastoralreferentin und als Pfarrbeauftragte in Frankfurt-Oberrad, Pfarrei Herz Jesu, mit 75 % BU angestellt (ab 01.09.2003 100%). (88)

Mit Termin 01. August 2002 werden folgende Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnenversetzt:
Dr. Thomas HAMMER von Bad Homburg-Kirdorf, Pfarrei St. Johannes, nach Kriftel, Pfarrei St. Vitus, (100 % BU). (100, 154)

Elke PEGLOW von Frankfurt-Preungesheim, Pfarrei St. Christophorus, nach Oberursel, Pfarrei St. Ursula, (100 % BU). (82, 101)

Helmut PREIS von Kelkheim-Ruppertshain, Pfarrei St. Matthäus, nach Frankfurt-Ginnheim, Pfarrei Sancta Familia, (100 % BU). (148, 83)

Clemens WEISSENBERGER von Bad Camberg-Würges, Pfarrei St. Ferrutius, nach Frankfurt-Höchst, Pfarrei St. Josef, mit dem Schwerpunkt Schulseelsorge (100 % BU). (123, 79)

Mit Termin 01. August 2002 wird der Beschäftigungsumfang von Frau Eva-Maria HORVÁTH in der Pfarrvikarie St. Antonius in Bad Camberg-Oberselters von 25 % auf 100 %

erhöht. Zum gleichen Zeitpunkt beendet Frau Horváth ihren Dienst als Ausbildungsreferentin für Pastoralreferent/innen im Dezernat Personal. (122, 26)

Mit Termin 01. August 2002 wird Herr Meinolf KAMPKÖTTER, derzeit Leiter des Aufgabenbereiches Synodalamt und Referent (Pastorale Dienste) im Bezirksamt Limburg, in die Pfarrei St. Marien, Beselich-Niedertiefenbach, versetzt. In der Zeit vom 01. August 2002 bis zum 31. August 2003 wird Herr Kampkötter als Pastoralassistent eingesetzt und zum Pastoralreferenten ausgebildet. (119, 140)

Mit Termin 01. August 2002 wird Frau Dr. Annegret HENKEL, Pastoralreferentin und Bezugsperson in der Pfarrei St. Peter und Paul, Elsoff, für den Dienst in der Katholischen Militärseelsorge freigestellt. (202, 253)

Mit Termin 01. November 2002 wird Herr Wolfgang GEISTER-MÄHNER, Pastoralreferent in der Pfarrei St. Gallus in Frankfurt (BU 50 %) als Pastoralreferent und Bezugsperson (BU 100 %) in dieser Pfarrei eingesetzt. (74)

Mit Termin 01. September 2002 werden als Pastoralassistentin bzw. als Pastoralassistent angestellt:

Jody ANTONY in Lahnstein, Pfarrei St. Barbara (100 % BU). (171)

Dorothee BAUSCH in Schmitten-Niederreifenberg, Pfarrei St. Johannes der Täufer (60 % BU). (109)

Dr. Matthias BRAUNWARTH in Frankfurt-Unterliederbach, Pfarrei St. Johannes Ap. (100 % BU). (79)

Ulrike FERDINAND in Wirges, Pfarrei St. Bonifatius (100 % BU). (199)

Thorsten KLUG in Frankfurt-Griesheim, Pfarrei Mariä Himmelfahrt (100 % BU). (80)

Stephan LECHTENBÖHMER in Nassau, Pfarrei St. Bonifatius (100 % BU). (170)

Peter SCHWADERLAPP in Dreikirchen, Pfarrei St. Antonius Erem. (100 % BU). (187)

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg/Lahn. Herstellung: Druckerei des Bischöflichen Ordinariates Limburg. Bezugspreis: Jährlich 23,- €.